

Gemeindehausplatz 1
Postfach
6048 Horw
www.horw.ch

An die Mitglieder
des Einwohnerrates
der Gemeinde Horw

Kontakt Ruedi Burkard
Telefon +41 41 349 12 53
E-Mail ruedi.burkard@horw.ch

19. August 2021 2021-1285

Schriftliche Beantwortung Interpellation Nr. 2021-730 von Martin Eberli, L20, und Mitunterzeichnenden: Schulzuteilungen

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. Juni 2021 ist von Martin Eberli, L20, und Mitunterzeichnenden folgende Interpellation eingereicht worden:

«Mit dem Eintritt in den Kindergarten treten Kinder in die öffentliche Volksschule ein. Sie gewöhnen sich an neue Strukturen und knüpfen erste wertvolle Freundschaften. Der gemeinsame Schulweg, Erlebnisse auf dem Pausenplatz, zusammen lernen und spielen, sich gegenseitig besuchen und einladen – so entstehen prägende Kamerad- und Freundschaften, die nicht selten ein Leben lang halten.

Mit dem Eintritt in den Kindergarten beginnt auch für die Eltern und für den Familienalltag ein herausfordernder Abschnitt. Fragen des Schulwegs, der Betreuung und Alltagsorganisation sind ebenso elementar wie die betrieblichen Arbeitszeiten. Eltern organisieren sich im Quartier und unterstützen sich gegenseitig, wechseln sich bei Aufgaben ab und helfen einander, um Erziehung, Beruf und Haushalt unter einen Hut zu bringen.

In welches Schulhaus die Erstklässlerinnen und Erstklässler nach dem Kindergarten eingeteilt werden, ist entsprechend nicht nur für die Kinder wichtig, sondern oft auch für die Eltern und Familien ein Entscheid von grosser Tragweite. Die Erziehungswissenschaft bezeichnet den Übergang in die erste Klasse als eine hoch sensible Phase, welche möglichst behutsam und ohne grosse Belastung der Beteiligten vorzustattgehen sollte.

Vor diesem Hintergrund erstaunt es, wie starr offensichtlich gewisse Rahmenbedingungen in der Volksschule in Horw sind und dass weder die zeitgemässe gesellschaftliche Entwicklung noch psychosoziale Voraussetzungen der Kinder sowie pädagogische Zielsetzungen an erster Stelle stehen. Die Zuteilung der Kinder an die Schulhäuser erscheint in Horw rein technisch administriert. Geschwister werden in verschiedene Schulhäuser geschickt, Quartiere auseinandergerissen, Freundschaften getrennt, bewährte Strukturen der gegenseitigen Unterstützung in den Quartieren ausgehebelt und einzelne Kinder aus ihrem vertrauten sozialen Gefüge entfernt. In vielen Fällen scheinen nicht der sanfte Übergang und das Kindeswohl im Vordergrund zu stehen.

Kriterien, wonach sich die Zuweisung in die einzelnen Schulhäuser richten, sind nicht öffentlich, sie werden sogar bewusst unter Verschluss gehalten, muten im Effekt aber teilweise absurd an. Umso mehr als Begründungen für entsprechende Zuweisungen fehlen und Rekurse nicht zugelassen sind: Die Klasseneinteilung sei eine schulorganisatorische Massnahme, der Entscheid liege letztinstanzlich bei der Schulleitung und sei nicht beschwerdefähig, heisst es. Diese Argumentation erscheint aufgrund der persönlichen und gesellschaftlichen Tragweite, den die Zuteilung in ein bestimmtes Schulhaus – nicht bloss in eine Schulklasse – mit sich bringt, fragwürdig.

Schalteröffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 11.45 und 14.00 - 17.00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

Die L20-Fraktion bittet den Gemeinderat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Sind Vorgaben wie Erreichbarkeit eines Schulhauses, Sicherheit des Schulweges, familiäre Konstellationen, Betreuungssituation sowie Vernetzungen im Quartier aus Sicht des Gemeinderates nicht prioritär für die Zuteilung der Kinder in ein bestimmtes Schulhaus?
2. Welche Kriterien und in welcher hierarchischen Reihenfolge werden aktuell bei der Zuteilung in ein bestimmtes Schulhaus berücksichtigt?
3. Welches ist der zeitliche, personelle und administrative Rahmen für den Zuweisungsprozess der Kinder in die erste Klasse?
4. Wenn die Wünsche der Eltern den Zuweisungskriterien widersprechen, wird rechtzeitig auf sie zugegangen, um im Dialog gemeinsam eine Lösung zu finden?
5. Welches sind Rechtsmittel, worauf sich Eltern berufen können, die mit einem Zuweisungsentscheid unzufrieden sind und deshalb eine Einsprache begründen wollen?
6. Wie werden die Eltern auf ihre Rechtsmittel bezüglich der einmal getroffenen Einteilung ihrer Kinder aufmerksam gemacht?
7. In welchem Umfang haben die Lehrpersonen des Zyklus 1 – vor allem jene, welche die Kinder kennen – eine Mitsprachemöglichkeit bei der Zuteilung in ein Schulhaus?
8. Was wird vonseiten der Schule und Lehrpersonen unternommen, damit der Wechsel in die zukünftigen ersten Klassen den Kindern leichter fällt? Gibt es dazu Vorgaben?
9. Werden beispielsweise von den Kindergärten Besuche am neuen Schulort durchgeführt und Pausen am neuen Ort verbracht? Absolvieren man den Schulweg gemeinsam und werden Gefahrenstellen thematisiert?
10. Werden überhaupt Massnahmen getroffen, damit der Übergang abgefedert wird?
11. Für die Durchmischung und die Aufhebung der Schulkreise ist jeweils von pädagogischen Gründen die Rede. Welches sind diese pädagogischen Gründe, und auf welcher Grundlage wurden sie formuliert?
12. Wenn die soziale Durchmischung die Aufhebung der Schulkreise rechtfertigen soll – welches empirische Konzept liegt hier zugrunde? Welches sind die Zielgrössen, welches die Messgrössen?

Die L20-Fraktion dankt im Voraus für Ihre Antworten.»

Vorbemerkungen

Angesichts der teilweise unbelegten Vermutungen, pauschalen Unterstellungen und Verunglimpfungen, die dieser Interpellation zugrunde liegen, sehen wir uns vorweg zu nachstehenden Vorbemerkungen veranlasst. Einmal mehr werden in einer Interpellation einleitend persönliche Meinungen und vermutete Sachverhalte als gegeben dargestellt, bevor die interessierenden Fragen zum Thema gestellt werden. Wir ersuchen sämtliche Fraktionen, sich an Art. 52 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates zu halten.

Weiter nehmen wir etwas verwundert zur Kenntnis, dass die grösste Fraktion im Horwer Einwohnerrat ein Dutzend Fragen zur Schulzuteilung stellt, nachdem erst noch am 21. Januar 2021 an einer von der Schule Horw für den Einwohnerrat organisierten Veranstaltung über die Schulraumplanung und auch über die Schuleinteilung der Kinder informiert wurde. Im Weiteren besitzt die L20 in der Bildungskommission zwei Sitze. Die gestellten Fragen sollten eigentlich dort beantwortet werden können und somit auch dort gestellt werden. Für uns unklar ist, ob die Interpellation Ausdruck eines ungenügenden Austauschs mit den eigenen Bildungscommissionsmitgliedern oder der Unzufriedenheit mit deren Arbeit ist oder ob damit die Organisationsform der Bildungskommission infrage gestellt werden soll. Bedauerlich wäre allerdings, wenn die Interpellation der Durchsetzung privater Interessen eines einzelnen Fraktionsmitglieds dienen sollte.

Wir weisen darauf hin, dass die im Frühling 2021 durchgeführte Bevölkerungsbefragung eine sehr grosse Zufriedenheit, auch in Schulfragen, ergab. Die externe Evaluation bei den Horwer Schulen, die vom August 2020 bis Mai 2021 durchgeführt wurde, stellte der Schulleitung ein sehr gutes Zeugnis aus. Bei dieser externen Evaluation wurden auch viele Eltern befragt. Diese Befragung ergab ebenfalls ein durchwegs positives Ergebnis.

Zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1. Sind Vorgaben wie Erreichbarkeit eines Schulhauses, Sicherheit des Schulweges, familiäre Konstellationen, Betreuungssituation sowie Vernetzungen im Quartier aus Sicht des Gemeinderates nicht prioritär für die Zuteilung der Kinder in ein bestimmtes Schulhaus?

Die höchste Priorität für den Gemeinderat und die Bildungskommission bildet die Einhaltung der kommunalen und kantonalen Vorgaben. Die Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung, VBV; SRL Nr. 405) vom 16. Dezember 2008 hält diesbezüglich unter § 7 Abs. 1c und Abs. 4, § 13 Abs 2 und § 29b Abs. 1b fest:

– **§ 7 Klassengrössen**

1 Die Klassengrössen betragen

a für Kindergartenklassen mindestens 16 und höchstens 22 Lernende,

c für Klassen der Primarschule mindestens 16 und höchstens 22 Lernende.

2 Bei integrativer Sonderschulung von behinderten Kindern gilt der Maximalbestand gemäss Verordnung über die Sonderschulung vom 11. Dezember 2007.

4 Die Zahl der fremdsprachigen Lernenden mit keinen oder ungenügenden Kenntnissen der deutschen Sprache ist bei der Klassenbildung angemessen zu berücksichtigen.

– **§ 13 Schulweg und Schultransporte**

2 Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Schulwegen sind neben der Gesundheitsförderung die konkreten Umstände zu berücksichtigen, wie das Alter der Lernenden und die Länge, die Art und Beschaffenheit sowie die Gefährlichkeit des Schulwegs.

– **§ 29b Ausgleichzahlungen der Gemeinden**

1 Die Gemeinden leisten dem Kanton pro Klasse, welche die Vorgaben der Klassengrössen gemäss § 7 unterschreitet, folgende Ausgleichszahlung:

a. Kindergarten und Basisstufe: 3750 Franken pro Semester,

b. Primarschule: 10 000 Franken pro Schuljahr.

Die Erreichbarkeit des jeweiligen Kindergartens bzw. Schulhauses für die Kinder spielt somit eine zentrale Rolle bei der Kindergarten-/Schulhauszuteilung. Erreichbar ist ein Standort dann, wenn die Schulweglänge (inkl. Berücksichtigung der Höhendifferenz) und die Gefährlichkeit für ein Kind zumutbar sind. Betreffend Schulweg und Schulwegsicherheit werden die Eltern auf die Informationen unserer Webseite aufmerksam gemacht. Die Zumutbarkeit des Schulweges hat der Gemeinderat im Schuljahr 2020/2021 zum Wohle des Kindes angepasst. Weiter befasst sich die Arbeitsgruppe «Sichere Schulwege» mit Vertretungen aus den Elternteams und der Verwaltung regelmässig mit der Optimierung der Schulwegsicherheit.

Bei der Anmeldung für den Kindergarten und beim Wechsel der Kinder von der Kindergartenstufe in die 1. Primarschulklasse werden die Einteilungswünsche der Eltern aufgenommen (inkl. der Betreuungssituation). In diesem Rahmen können auch Wünsche bezüglich des Kindergarten-/Primarschulhausstandorts, der eigenen Betreuungssituation, der familiären Konstellation, «zusammen mit ...», «aber nicht zusammen mit ...» usw. eingebracht werden. Ein gesetzlicher Anspruch auf Erfüllung dieser Wünsche existiert nicht – dies deklarieren wir gegenüber den Eltern klar. Wir sind bemüht, diese Wünsche zu erfüllen, wenn diese im Rahmen unseres Einteilungsprozesses zu keinen Problemen führen.

Wie oben erwähnt, besitzen die Wünsche der Eltern bez. Betreuungssituation usw. nicht die höchste Priorität – allerdings besitzen sie wiederum eine so hohe Priorität, dass wir auf die meisten dieser Wünsche eingehen können.

Eine Lösung der Klasseneinteilung, welche für alle Eltern und Kinder richtig ist, gibt es aber nicht. Wir stellen auch immer wieder fest, dass Eltern den Begriff «unser Quartier» ganz unterschiedlich definieren, dass es keinen Konsens auf Seiten der Eltern gibt, was wichtiger bezüglich des Zusammeneinteilens ist (mit Kindern aus dem «Quartier» / mit Kameradinnen/Kameraden, die sich aus der Spielgruppe kennen / mit Kindern, die gemeinsam einen Mittagstisch besuchen usw.) oder dass die Freundschaften der Kinder nicht selten und rasch wechseln. Die Einteilung mit Freundinnen und Freunden ist somit zeitlich gesehen kein stabiles Kriterium. Auch ändern sich die familiären und beruflichen Umstände von Familien nicht selten.

Zu 2. Welche Kriterien und in welcher hierarchischen Reihenfolge werden aktuell bei der Zuteilung in ein bestimmtes Schulhaus berücksichtigt?

Die Zumutbarkeit des Schulwegs und die Einhaltung der kantonal vorgegebenen Klassengrössen haben die höchste Priorität. Dies nicht nur, weil aktuell bei Unterschreitung der minimalen Klassengrösse höhere «Bussgelder» an den Kanton entrichtet werden müssen (7'500 Franken pro Jahr für zu kleine Kindergartenklassen und 10'000 Franken für Primarschulklassen), sondern vor allem, weil in zu grossen Klassen je nach Klassenkonstellation Probleme massiv akzentuiert werden können.

Generell streben wir an, dass rund 30-40 % der Kinder zwischen den beiden Gebieten Allmend und Hofmatt ausgetauscht werden, um eine gute Durchmischung zu erreichen. Diese Durchmischung ist uns aus drei Gründen wichtig:

- Vermeidung von Klassen mit einem zu hohen Anteil an Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z. B. Deutschförderung, kulturelle Integration, spezieller Förderbedarf). So soll erreicht werden, dass es zu keinem Kipp-Effekt in stark belasteten Klassen kommt und damit die Chancengerechtigkeit der einzelnen Kinder nicht mehr erfüllt werden kann.¹
- Grössere Flexibilität bei der Klassenbildung im Kindergarten und in der 1. Primar-klasse. Dank dieser höheren Flexibilität können die vielen Parameter, die wir bei der Klassenbildung berücksichtigen müssen (vgl. nachfolgenden Abschnitt), besser unter einen Hut gebracht werden, wovon schlussendlich alle Kinder wieder profitieren.
- Bei Zu- resp. Wegzügen können bei sehr unterschiedlich grossen Klassen Probleme entstehen. Klassen können zu gross werden, was problematisch für die einzelnen Kinder oder die Lehrpersonen sein kann oder Klassen können zu klein werden, so dass auf das nächste Semester hin gemäss den kantonalen Vorgaben der Stundenplan reduziert werden muss, was wiederum zu problematischen Situationen führen kann.

¹ Siehe dazu u.a. auch: «Optimierte schulische Einzugsgebiete für mehr Chancengerechtigkeit» (<https://www.zdaarau.ch/optimierte-schulische-einzugsgebiete-f%C3%BCr-mehr-chancengerechtigkeit-in-schweizer-st%C3%A4dten>)

Weiter berücksichtigen wir auch die folgenden Faktoren gemäss dem kantonalen Merkblatt für die Klassen- und Pensenplanung: Verteilung der Lernenden mit

- Migrationshintergrund / nicht-deutscher Muttersprache,
- Lernschwierigkeiten,
- individuellen Lernzielen,
- besonderer Begabung,
- auffälligem Verhalten.

Parallel dazu achten wir darauf, dass die Geschlechter in etwa gleichmässig verteilt werden, Kinder aus denselben Familien – wenn immer möglich – nicht in unterschiedliche Schulhäuser eingeteilt werden, Kinder – wenn möglich – nicht allein ihren Schulweg begehen müssen, eine aktive Durchmischung der Schulen stattfindet (z. B. Allmend / Hofmatt) und dass die Klassen in etwa gleiche Grössen haben. Auch die Wünsche der Eltern und Empfehlungen der abgebenden Lehrpersonen werden im Klassenbildungsprozess aufgenommen.

All diese Kriterien werden bei der Klassenbildung berücksichtigt. Ausser den beiden erstgenannten Kriterien (Zumutbarkeit des Schulwegs und Einhaltung der minimalen bzw. maximalen Klassengrössen) gibt es keine Hierarchie bei der Anwendung der restlichen Kriterien. Vielmehr versuchen wir, im gesetzlich vorgegebenen Rahmen und unter Beachtung pädagogischer und wirtschaftlicher Kriterien den bestmöglichen Kompromiss für die Klassenbildung zu erzielen.

Zu 3. Welches ist der zeitliche, personelle und administrative Rahmen für den Zuweisungsprozess der Kinder in die erste Klasse?

- Zeitlich:
Bereits im November/Dezember des Vorjahres beginnt die Klassenplanung für das neue Schuljahr. Insgesamt folgen 3 Einteilungsrunden, die immer konkreter werden. Anfänglich wird mit statistischen Daten eine Grobplanung erstellt und es werden Richtungsentscheide von der Bildungskommission abgeholt. In der letzten Runde werden mit den aus den Spielgruppen- und Kindergärten-Anmeldeformularen bekannten Daten und Einteilungswünschen die konkreten Klassen gebildet. Dies unter Berücksichtigung der unter Frage 2 aufgeführten Kriterien. Die Bildungskommission entscheidet im Februar/März definitiv, mit wie vielen Kindergärten und 1. Primarschulklassen das neue Schuljahr gestartet wird. Weiter wird geprüft, ob es einzelne bestehende Klassenzüge gibt, die bezüglich der Anzahl Klassen reduziert oder ausgebaut werden müssen (bei vielen Zu-/Wegzügen). Der Klassenplanungsprozess und die Anstellungsverfahren sind Ende Mai provisorisch abgeschlossen. Anfang Juni erhalten die Eltern die Einteilungen ihrer Kinder (Kindergartenstufe, 1. Primarstufe, 1. Sekundarstufe). Rückmeldungen von unzufriedenen Eltern werden i.d.R. im Juni/Anfang Juli bearbeitet.

Da es vor und während den Sommerferien zumeist zu vielen nicht angekündigten Zu- und Wegzügen kommt und sich die Situation bezüglich einzelner Sonderschülerinnen und Sonderschüler kurzfristig ändern kann, müssen Klassenbildungsentscheide teilweise noch sehr kurzfristig gefällt werden.

- Personell:
Die operative Durchführung des sehr personalintensiven Klassenbildungs- und Einteilungsprozesses obliegt dem Rektorat. Das Schulleitungsteam wird in diesen Prozess eingebunden und die Empfehlungen der abgebenden/aufnehmenden Lehrpersonen werden eingeholt. Die Bildungskommission fällt Richtungsentscheide und beschliesst die definitiv zu führende Anzahl Kindergärten/Klassen, sofern diese Anzahl im Rahmen der Planungszahlen des Gemeinderats liegt. Gespräche mit Eltern, die nicht einverstanden sind, werden je nach Eskalationsstufe durch den Prorektor, den Rektor und die Präsidentin der Bildungskommission geführt.

- Administrativ:
Im Rahmen des Anmeldeprozesses für die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens werden die Eltern per Briefpost jeweils im Dezember des Vorjahres angeschrieben, für den Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule im Januar des laufenden Jahres. Die Übertrittsgespräche Kindergarten-Primarschule werden durch die Kindergartenlehrpersonen zwischen Dezember und März geführt. Entscheide über die Re-
petition des 2. Kindergartenjahres werden mit den Eltern in den Übertrittsgesprächen besprochen.

Die vorhandenen Daten (Wohnorte der Kinder, bekannte Eigenschaften der Kinder, wie Fremdsprachigkeit usw., Elternwünsche, Schulstandorte) werden mittels Tabellen-Tools und geografischem Informationssystem analysiert und ausgewertet. Daraus resultiert dann die Klassenplanung (Anzahl Klassen pro Standort), welche von der Bildungskommission beschlossen wird. Zumeist werden mehrere Varianten einander gegenübergestellt.

Wenn festgelegt ist, wie viele Kindergärten/Klassen es pro Standort gibt, werden die Klassen «definitiv» gebildet (Schülerinnen- und Schülerzuteilung). Diese Zuteilungen werden mit den abgebenden und aufnehmenden Lehrpersonen besprochen sowie nötigenfalls korrigiert und laufend vorkommende Zu-/Wegzüge werden nachgeführt. In der Regel stellen wir fest, dass für ca. 95 % der Eltern unsere Einteilungen stimmig sind. In wenigen Fällen müssen wir das durch die Eltern angeführte Individualwohl hinter das Allgemeinwohl anstellen.

- Zu 4. Wenn die Wünsche der Eltern den Zuweisungskriterien widersprechen, wird rechtzeitig auf sie zugegangen, um im Dialog gemeinsam eine Lösung zu finden?

Es gibt keine kommunale und kantonale Vorgabe, wonach vorgängig die Wünsche der Eltern eingeholt werden müssen. Dies wird seitens der Gemeinde und Schule Horw freiwillig und aus Gründen der Kundenorientierung gemacht.

Zu beachten ist, dass aus ganz unterschiedlichen Gründen Unzufriedenheiten entstehen können. Es kann eine nicht gewünschte Einteilung für ein Kind vorliegen oder für viele Kinder, Einteilungswünsche der einen Eltern können bei Umsetzung dieser Wünsche ungeliebte Folgen für andere Eltern zur Folge haben, die mit der ursprünglichen Einteilung zufrieden waren usw. Auch sind komplexe Situationen keine Seltenheit wie: A soll mit B eingeteilt werden, B mit A+C, C soll getrennt werden von A. Je mehr also auf Wünsche der Eltern eingegangen wird, desto grösser wird die ohnehin schon hohe Komplexität.

Während zwei Jahren fand versuchsweise mit betroffenen Eltern vor der definitiven Zuteilung ein aktiverer Dialog betreffend Erfüllung der Wünsche zur Klasseneinteilung statt. Da es dabei sehr häufig zu Unannehmlichkeiten bis hin zu Streitigkeiten innerhalb der Elternschaft und Quartieren und zu keiner gemeinsamen Lösung kam, wurde die aktuelle Form gewählt, welche kantonsweit so praktiziert wird: Wir nehmen im Vorfeld die begründeten Wünsche der Eltern auf und berücksichtigen diese, soweit es unsere Zuteilungssystematik und die aktuelle Verteilsituation zulassen.

Trotz der definitiven Zuteilung kommt es jährlich nach dem Versand der Klasseneinteilung zu ca. 10-20 Telefonaten bzw. Gesprächen mit unzufriedenen Eltern. (Je nach Einteilungssituation kann diese Zahl kleiner oder noch grösser ausfallen.) In wenigen Fällen wurde nach solchen Gesprächen die ursprüngliche Einteilung geändert. Gründe dafür waren, dass die Schule nicht alle Informationen hatte, dass sich die Schule überzeugen liess, die Argumente der Eltern anders zu gewichten oder weil es infolge später bekannt gewordener Zu-/Wegzüge zu anderen Klassenkonstellationen kam, die die Wünsche der Eltern wieder zuliesse.

- Zu 5. Welches sind Rechtsmittel, worauf sich Eltern berufen können, die mit einem Zuweisungsentscheid unzufrieden sind und deshalb eine Einsprache begründen wollen?

Basierend auf dem geltenden Gesetz liegt die Klasseneinteilung abschliessend in der Verantwortung der Schulleitung:

- Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999 (SRL Nr. 400a):

§ 35 Schulkreise und Schulorte

1 Jede Gemeinde bildet in der Regel einen Primarschulkreis.

(Anmerkung Gemeinderat: damit sind auch die Kindergärten gemeint.)

7 Die Schulleitung teilt die Lernenden innerhalb eines Primarschul- oder eines Sekundarschulkreises abschliessend einem Schulhaus zu.

- Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung, VBV; SRL Nr. 405) vom 16. Dezember 2008

§ 6 Eröffnung und Schliessung von Klassen und Zuteilung der Lernenden

1 Die Bildungskommission eröffnet und schliesst Klassen im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des vom Gemeinderat genehmigten Leistungsauftrages.

2 Die Schulleitung teilt die Lernenden den Klassen und den Klassen die Klassen- und Fachlehrpersonen zu.

Da die Ersteinteilung in eine Klasse als schulorganisatorische Massnahme abschliessend und letztinstanzlich bei der Schulleitung liegt, gibt es kein Rechtsmittel und folglich auch keine Rechtsmittelbelehrung. Die Ersteinteilung in eine Klasse ist somit nicht beschwerdefähig.

Ist eine Person mit der Handlung einer Behörde oder einer Verwaltung nicht einverstanden, kann eine Aufsichtsbeschwerde bei der nächsthöheren Instanz eingereicht werden. Diese richtet sich allerdings nicht gegen die konkrete Einteilung eines Kindes, sondern gegen das willkürliche Handeln der ausführenden Stelle/Person. Da die Einteilung nach definierten Kriterien erfolgt, dürfte Willkür kaum jemals gegeben sein.

- Zu 6. Wie werden die Eltern auf ihre Rechtsmittel bezüglich der einmal getroffenen Einteilung ihrer Kinder aufmerksam gemacht?

Die Eltern können mit Bezug auf die Schulhaus- und Klasseneinteilung ihrer Kinder kein Rechtsmittel ergreifen (siehe Punkt 5).

- Zu 7. In welchem Umfang haben die Lehrpersonen des Zyklus 1 – vor allem jene, welche die Kinder kennen – eine Mitsprachemöglichkeit bei der Zuteilung in ein Schulhaus?

Im Hinblick auf den Übertritt von der Kindergartenstufe in die 1. Primarklasse holt das Rektorat von den Lehrpersonen jeweils die Informationen ab, worauf bei einzelnen Kindern bezüglich der Einteilung geachtet werden soll. Diese Informationen werden zusätzlich zu den Zuteilungskriterien bei der Klassenbildung berücksichtigt (vgl. Antwort zu Frage 2). Im Rahmen einer Austauschrunde über die geplanten neuen Klassenzusammensetzungen mit den abgehenden und aufnehmenden Lehrpersonen werden dann die provisorischen Einteilungen begutachtet. Entsprechende Rückmeldungen fliessen in den Prozess der definitiven Klasseneinteilung ein.

- Zu 8. Was wird vonseiten der Schule und Lehrpersonen unternommen, damit der Wechsel in die zukünftigen ersten Klassen den Kindern leichter fällt? Gibt es dazu Vorgaben?

Kantonal gibt es diesbezüglich keine Vorgaben.

Bei der Klassenplanung in der Gemeinde Horw werden Elternwünsche aufgenommen, von denen die meisten erfüllt werden können. Es wird darauf geachtet, dass – wenn immer möglich – Gruppen von Kindern aus demselben Kindergarten und aus demselben Quartier zusammen eingeschult werden (gemeinsamer Schulweg), sodass möglichst kein Kind isoliert von seinem aktuellen Umfeld eingeteilt wird. Es ist aber durchaus möglich, dass Kinder nicht mit all ihren bisherigen Kolleginnen und Kollegen in dieselbe Klasse bzw. in dasselbe Schulhaus eingeteilt werden. Ausserdem wird darauf geachtet, dass Kinder derselben Familie wenn möglich zusammen ins selbe Schulhaus eingeteilt werden (vgl. Antwort zu Frage 2). So schaffen wir es in der Regel, dass wir zwischen 90–97 % der Einteilungen im Sinne der Eltern vornehmen können.

Wir unterstützen das Gelingen des Übertritts von der Kindergartenstufe in die Primarstufe zusätzlich durch die folgenden Massnahmen:

- Die Kindergarten-Klassenlehrpersonen werden bei der Primarklassenbildung einbezogen. So können wichtige Hinweise eingebracht werden, die zum Gelingen der Einteilungen beitragen. (Wer soll zusammen mit wem eingeteilt werden? Welche Kinder passen nicht zusammen? Wo könnte es zu einer Kumulation von Problemen kommen?)
- Die zukünftigen Schülerinnen und Schüler können vor Schuljahresende am Wellentag ihre zukünftigen Klassenlehrpersonen im zukünftigen Schulhaus besuchen.
- Der Übertritt wird durch die Klassenlehrpersonen auf unterschiedliche Weise vorbereitet. (Thematisierung des Übertritts mit den Kindern, Abschieds- und Aufnahme rituale, Befähigung der Kinder bezüglich der sozialen Kompetenzen, Befähigung der Kinder bezüglich der personalen Kompetenzen).
- Vor dem Schuljahresbeginn finden zwischen den Kindergarten- und den Primarlehrpersonen Übergabegespräche statt, sodass sich die Primarlehrpersonen gut auf ihre künftigen Kinder und Gruppen einstellen können.
- Nach Schulstart finden zwischen den Kindergarten- und den Primarlehrpersonen Rückmeldegespräche statt, bei denen die Primarlehrpersonen mit den ehemaligen Kindergartenlehrpersonen ihre ersten Erfahrungen mit der neuen Klasse besprechen und sich von den ehemaligen Kindergartenlehrpersonen auch Tipps geben lassen können, die zum Gelingen beitragen.

- In den Schulhäusern existieren verschiedene jahrgangsübergreifende Strukturen (Götti/Gotti-Gespanne, Schulhausfamilien), die zum Gelingen der Übertritte beitragen.
- Häufig werden in Schulhäusern Projekte mit den Lernenden durchgeführt, in deren Rahmen auch die Kindergartenklassen miteinbezogen werden. Ausserdem werden die Kindergärten bei Anlässen in den Schulhäusern teilweise miteinbezogen.
- Bereits im 1. Quartal des Schuljahres finden Elternabende in den 1. Primarklassen statt, so dass die Zusammenarbeit mit den Eltern vertieft werden kann.
- Wenn schwierige Situationen für einzelne Kinder eintreten sollten, dann können die Schulsozialarbeit oder der schulpsychologische Dienst beigezogen werden.
- Im Ausnahmefall und bei vorliegendem Einverständnis der Eltern kann auch eine Rückversetzung in den Kindergarten in Betracht gezogen werden.
- Ausserdem können überforderte Schülerinnen und Schüler das 1. Primarschuljahr wiederholen.
- Seit sechs Jahren wurde strukturell die Stelle der Kindergartenschulleitung geschaffen, die sich u. a. mit den spezifischen Kindergartenfragestellungen beschäftigt und die Übergangsprozesse optimiert.

Wegen Covid-19 konnte der Übergang im aktuellen Jahr vom Kindergarten zur Primarschule durch die Schule nicht mit allen Massnahmen unterstützt werden. Wir waren aber bemüht, alternative Wege zu finden. (z. B. war es nicht möglich, den üblichen Wellentag durchzuführen – hier wurde eine andere Form umgesetzt, bei der es zu keiner Vermischung von Lernenden unterschiedlicher Standorte und Eltern kam.)

Zu 9. Werden beispielsweise von den Kindergärten Besuche am neuen Schulort durchgeführt und Pausen am neuen Ort verbracht? Absolviert man den Schulweg gemeinsam und werden Gefahrenstellen thematisiert?

Es findet jeweils ein Wellentag in der 1. Primarschule statt (vgl. Pt. 8), bei welchem die zukünftigen Primarschülerinnen und -schüler ihre neuen Schulhäuser, Klassenzimmer und Lehrpersonen besuchen können. Zusätzlich besuchen die Kindergartenlehrpersonen mit den Kindergartenklassen auch die Schulanlagen. Letzteres erfolgt allerdings nicht systematisch.

Die Verkehrsinstruktorin oder der Verkehrsinstruktor der Kantonspolizei besucht jährlich die Kindergartenklassen und bereitet sie auf die Gefahren des Schulwegs vor. Da der Schulweg von jedem Wohnhaus zum Schulhaus sehr individuell ist, kann der jeweilige Schulweg nicht individuell eingeübt werden. Die Eltern werden im Einteilungsschreiben auf den Schulweg und ihre diesbezügliche Verantwortung aufmerksam gemacht (mit entsprechendem Link auf die Webseite der Schule Horw). Weiter werden sie dahingehend sensibilisiert, dass die Eltern den Schulweg mit den Kindern einüben sollen. Die Polizei steht anfangs des Schuljahres an einzelnen neuralgischen Stellen und instruiert die Kinder bezüglich des korrekten Verhaltens bei den Gefahrenstellen. Zusätzlich stehen an 3 Stellen der Kantonsstrasse Querungsbegleitungen im Einsatz. Ausserdem üben die Kindergartenlehrpersonen bei Ausflügen oder beim Gang zum Schwimmbad usw. mit den Lernenden das sichere Verhalten im Bereich der Verkehrsflächen ein.

Zu 10. Werden überhaupt Massnahmen getroffen, damit der Übergang abgedeckt wird?

Wie vorstehend beschrieben, wird der Übergang von der Kindergartenstufe zur Primarstufe von der Gemeinde Horw sehr wohl unterstützt – der Kanton schreibt diesbezüglich allerdings nichts vor. Unsere unterstützenden Massnahmen sind:

- Einholung der Wünsche der Eltern,
- Einholung des Wissens der Kindergartenlehrpersonen über die einzelnen Kinder und Gruppen,
- Einteilung unter Berücksichtigung vieler, differenzierter Kriterien (vgl. Antwort zu Pt. 2),
- Besuch der künftigen Klassenlehrperson, des künftigen Schulhauses und des Klassenzimmers,
- ein institutionalisiertes Übergabe- und ein Rückmeldegespräch zwischen der abgehenden Kindergartenlehrperson und der aufnehmenden Klassenlehrperson,
- Entwicklung der sozialen und personalen Kompetenzen der Kindergarten Schülerinnen und -schüler,
- unterstützende Beratungen, Abklärungen und Begleitungen mit der Schulsozialarbeit und dem schulpсихologischen Dienst bei Bedarf.

Weiter gehen wir davon aus, dass auch die Eltern viele Massnahmen ergreifen können, um eine aus ihrer Sicht nicht bevorzugte Einteilung abfedern zu können.

Zu 11. Für die Durchmischung und die Aufhebung der Schulkreise ist jeweils von pädagogischen Gründen die Rede. Welches sind diese pädagogischen Gründe, und auf welcher Grundlage wurden sie formuliert?

Die rechtliche Grundlage für die Schulkreise bildet das Gesetz über die Volksschulbildung (VBG; SRL Nr. 400a) vom 22. März 1999:

- **§ 35 Schulkreise und Schulorte**
 - 1 Jede Gemeinde bildet in der Regel einen Primarschulkreis.
 - 2 Mehrere Gemeinden können einen Primarschulkreis bilden, eine einzelne Gemeinde kann aber auch in mehrere Primarschulkreise gegliedert werden.
 - 3 Die Primarschulkreise umfassen in der Regel auch die Kindergartenkreise.
 - 4 Die Lernenden besuchen den öffentlichen Kindergarten und die öffentliche Primarschule in der Regel an ihrem Wohnort.

Horw als nur einen Schulkreis zu betrachten, liegt innerhalb des gesetzlichen Spielraums, den eine Gemeinde hat.

Für die Durchmischung und Aufhebung der Schulkreise gab es pädagogische, schulplanerische und wirtschaftliche Gründe. Dank der Möglichkeit der flexibleren Verteilung können wir homogenere Klassen führen.

Dies bringt die folgenden pädagogischen Vorteile mit sich:

- Mit den durch das Volksschulbildungsgesetz vorgegebenen, begrenzten Ressourcen kann auf einzelne bzw. wenige schwierige² Kinder in einer Klasse besser eingegangen werden, als wenn es eine grössere Gruppe an Kindern in einer Klasse hat, die sehr aufmerksamkeits- und arbeitsintensiv sind.
- Mit den durch das Volksschulbildungsgesetz vorgegebenen Ressourcen kann der Unterricht für die restlichen, weniger aufmerksamkeits- und arbeitsintensiven Kinder der Klasse störungsfreier und konzentrierter stattfinden. Die Lernziele in der Klasse können damit einfacher bzw. besser (oder in Einzelfällen überhaupt) erreicht werden.
- Die Klassenlehrpersonen finden leistbarere Klassensituationen vor, was die personellen Ressourcen schont.
- In Klassen mit einem hohen Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund gelingt die gesellschaftliche Integration i.d.R. weniger gut als in Klassen mit tieferem Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund.
- Durch die bessere Verteilung von fremdmutterssprachigen Kindern steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die Kinder gute Sprachvorbilder hören und damit rascher Fortschritte in der deutschen Sprache erzielen.

Wir verweisen an dieser Stelle nochmals auf die folgende Quelle:

<https://www.zdaarau.ch/optimierte-schulische-einzugsgebiete-f%C3%BCr-mehr-chancengerechtigkeit-in-schweizer-st%C3%A4dten>

Zudem wird eine Schlüsselkompetenz der künftigen Generationen sein, «mit Veränderungen umgehen können». Dies kommt auch im geltenden Lehrplan prominent vor (personale Kompetenzen):

- «Die Schülerinnen und Schüler können sich in neuen, ungewohnten Situationen zurechtfinden.»
- «Die Schülerinnen und Schüler können Herausforderungen annehmen und konstruktiv damit umgehen.»

Auch wenn wir als Gemeindeschule bemüht sind, das Umfeld der Lernenden weitgehend konstant zu halten, so kann aus dem Lehrplan durchaus abgeleitet werden, dass Veränderungen auch ihre positiven Seiten haben – respektive dass jene Kinder und Jugendliche im Leben Vorteile haben, die gelernt haben, mit Veränderungen umzugehen. Veränderungen sind also aus pädagogischen Gründen zumindest nicht abzulehnen.

Zu 12. Wenn die soziale Durchmischung die Aufhebung der Schulkreise rechtfertigen soll – welches empirische Konzept liegt hier zugrunde? Welches sind die Zielgrössen, welches die Messgrössen?

Wir verweisen erneut auf die unter Pt. 11 zitierte Quelle und verzichten auf die Erstellung eines umfassenden Konzeptes und auf die Einführung von nur sehr schwer zu messenden pädagogischen Messgrössen. Dies würde die finanziellen und personellen Möglichkeiten der Schulen Horw sprengen. Auch könnte der Aufwand, der ausschliesslich für die Schulen Horw erbracht werden müsste, kaum gerechtfertigt werden.

² auffälliges Sozialverhalten, grössere Lernschwierigkeiten, schlecht integrierte Kinder, Kinder mit Lernschwierigkeiten, Kinder mit Sonderschulstatus usw.

Die flexiblere Einteilung der Lernenden ermöglicht es, die Anzahl der zu führenden Klassen einfacher zu optimieren. Hier ein fiktives (aber nicht praxisfernes) Beispiel dazu: Im Gebiet Allmend gibt es Lernende für 2.5 Klassen, im Gebiet Hofmatt für 1.5 Klassen und im Gebiet Spitz für 1.5 Klassen. Ohne flexiblere Schulhauszuteilung müssten wir bis zu 7 Klassen führen, mit flexiblerer Zuteilung hingegen nur 5-6 Klassen. Vor diesem Hintergrund ist die durchschnittliche Anzahl Lernende pro Klasse eine Messgrösse. Diese müsste sich im Rahmen der Zielgrösse bewegen, welche im Kennzahlensystem der Gemeinde Horw ebenfalls geführt wird.

Wir möchten mittelfristig eine Durchmischung zwischen den Gebieten Allmend und Hofmatt von etwa 30-40 % realisieren. Dies vor dem Hintergrund von Studien, wie z. B. der bereits zitierten Quelle.

In der Praxis sind diese 30-40 % aber (vor allem in der Anfangsphase der Umstellung der Einteilungen) schwierig zu erreichen, da die unter Pt. 2 erwähnten Einteilungskriterien viele Restriktionen mit sich bringen. Sobald aber die ältesten Geschwister einer Familie entsprechend verteilt sind, werden die 30-40 % Durchmischung einfacher zu erreichen sein – dies erwarten wir etwa im Jahr 2025.

Als Beurteilungsgrössen dienen uns dabei die Anzahl Kinder, die in den früheren Schuleinteilungszonen Allmend und Hofmatt wohnen und die Anzahl der Kinder, die auch tatsächlich im entsprechenden Schulhaus eingeteilt werden respektive die Anzahl Kinder, die im anderen Schulhaus eingeteilt werden.

Weiter dienen uns die Klassenspiegel als wichtiger Indikator für eine gleichmässigerer Verteilung von Kindern mit fremder Muttersprache, mit erhöhtem Förderbedarf, mit Sonderschulstatus, mit auffälligem Verhalten usw.

Freundliche Grüsse



Ruedi Burkard
Gemeindepräsident



Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

Versand: 30. August 2021